

Schutz der Tierwürde

Eingriffe in Erscheinungsbild und Fähigkeiten



Die Zucht von extrem kleinen Hunden – sogenannten Teacup-Hunden – ist in der Schweiz verboten.

Der Schutz der Tierwürde stellt ein Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts dar. Das Tierschutzgesetz definiert die Würde des Tieres als sein «Eigenwert, der im Umgang mit ihm zu achten ist». Würde zu haben heisst also, um seiner selbst willen in der Welt zu sein, und verbietet es, Tiere bloss als Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

Mögliche Missachtungen der Tierwürde sind das Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten, aber auch die Erniedrigung von Tieren, tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten sowie ihre übermässige Instrumentalisierung. Zu denken ist dabei etwa an das Zurschaustellen von Tieren in Verkleidung, lächerlich machende oder vermenschlichende Präsentationen von Tieren im Zirkus, bei Tieraussstellungen oder in der Werbung, das Betrunknen machen von Tieren oder das Einfärben ihres Fells oder Gefieders.

Güterabwägung

Die Missachtung der Tierwürde ist als Tierquälerei strafbar, wobei der Schutz der tierlichen Würde nicht absolut gilt. Belastungen, die ein Tier erfährt, können gerechtfertigt sein, wenn entgegenstehende Interessen (in aller Regel des Menschen) als gewichtiger definiert werden. Es wird also eine Güterabwägung anhand der Schwere der Würdeverletzung und den Interessen anderer betroffener Parteien vorgenommen. Ein Eingriff in die Tierwürde ist dabei umso strenger zu bewerten, je schwerwiegender er für das betroffene Tier und je belangloser er für den Menschen ist. Als überwiegende Interessen kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. So können Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente eine Verletzung der tierlichen Würde rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer milderen Massnahme erreicht werden kann. Ebenfalls legitimiert sind die künstliche Befruchtung zu Zuchtzwecken oder die Kastration von Heimtieren (solange dabei die gesetzlichen Rahmenbestimmungen eingehalten werden), obwohl die Tierwürde dabei beeinträchtigt wird.

Verbotene Handlungen

Die Tierschutzverordnung listet eine Reihe von Handlungen als strafbare Würdemissachtungen auf, für die keine Verhältnismässigkeitsprüfung erforderlich ist – diese hat der Gesetzgeber bereits vorweggenommen. Verboten sind demgemäss neben der qualvollen und mutwilligen Tötung, der Verletzung oder Tötung im Rahmen von Tierkämpfen etwa Auswüchse in der Tierzucht (sogenanntes Qualzuchtverbot), sexuell

motiviert Handlungen mit Tieren, Doping oder der Paketversand von Tieren. Für einzelne Tierarten sind weitere Verbote normiert wie das Anbinden von Stieren am Nasenring, das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks, das Einsetzen von Ringen, Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe von Schweinen oder die Rollkur bei Pferden.

Eingriffe in Erscheinungsbild und Fähigkeiten

Als würderelevante Belastungen gelten auch tiefgreifende Eingriffe ins Erscheinungsbild und in die Fähigkeiten eines Tieres. An Heimtieren dürfen deshalb keine operativen Veränderungen zur Erleichterung ihrer Haltung vorgenommen werden wie beispielsweise Zahnresektionen, das Kupieren der Flügel oder das Entfernen von Sekretdrüsen. Ausgenommen hiervon sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung (Kastration, Sterilisation) oder das Entfernen der Afterkrallen. Letzteres darf bis zum Welpenalter von vier Tagen durch Fachpersonen sogar ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Verboten ist hingegen das Amputieren von Katzenkrallen.



Kein schützendes Fell, nur etwas Flaum und kaum Tastaare: Die Sphinx-Katze fällt aus der Sicht des Tierschutzes unter das Qualzuchtverbot.

Qualzuchten

Eingriffe ins Erscheinungsbild eines Tieres sind auch hinsichtlich des Qualzuchtverbots relevant. Von Qual-, Extrem- oder Defektzuchten wird gesprochen, wenn erbliche Defekte, Krankheitsdispositionen oder Verhaltensstörungen genutzt oder in Kauf genommen werden, sodass bei den Nachkommen nicht nur extravagante Körpermerkmale, sondern vor allem auch Erbfehler auftreten. Erbfehler sind angezüchtete anatomische (das heisst veränderte Organe wie Skelett, Muskulatur, Sinnesorgane oder Nervensystem) oder verhaltensmässige Anomalien, die nicht nur zu Schmerzen, Leiden oder Schäden, sondern auch zu einer Verhinderung der physiologischen Vorgänge beziehungsweise einer Beeinträchtigung oder gar einem Verunmöglichen einer artgerechten Lebensweise führen. Verboten ist unter anderem die Zucht von Zwerghunden mit einem Erwachsenengewicht von weniger als 1,5 Kilogramm, Reptilien mit Enigma-Syndrom (neurologische Störungen aufgrund spezifischer Farbpigmentierung), Känguru-Katzen (stark verkürzte Vorderbeine) oder der Rinderrasse «Blauweisse Belgier» in Reinzucht (hypertrophiertes Muskelwachstum, das ein artgemässes Verhalten verunmöglicht und Schweregeburten fördert).

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org



Die Tasthaare sollten bei der Fellpflege immer erhalten werden.

Aus der Sicht des Tierwohls äusserst problematisch sind auch Nacktkatzen und -hunde, die zuchtbedingt nur ein spärliches oder sogar gar kein Fell und oft – wenn überhaupt – verkümmerte Tasthaare aufweisen. Für die Tiere sind die sogenannten Vibrissen ein äusserst wichtiges Sinnesorgan, das ihnen zur Orientierung und Kommunikation dient. In Deutschland sind Nacktkatzen ohne funktionsfähige Tasthaare mittlerweile als Qualzucht verboten. Im Gegensatz dazu hat sich bisher leider noch kein Schweizer Gericht für die Qualifizierung einer Nacktkatze als verbotene Extremzucht ausgesprochen.

Scheren der Tasthaare

Auch kosmetische Eingriffe können wüderrelevant sein. Je nach Beschaffenheit des Hundefells ist für eine adäquate Fellpflege die regelmässige Schur notwendig, etwa bei Rassen wie Pudel oder Malteser, bei denen kein Fellwechsel stattfindet. Leider werden aus Praktikabilitätsgründen beim Scheren des Gesichts oftmals die Vibrissen mitgeschnitten. Dies, obwohl wissenschaftlich belegt ist, dass diese auch für Hunde ein wichtiges sensorisches Organ darstellen, mit dem die Tiere ihre Beute oder die Umgebung abtasten und sich orientieren. Für die Augen erfüllen die Vibrissen eine Schutzfunktion. In Deutschland fällt das Kürzen oder Entfernen der Tasthaare unter die vorübergehende (Teil-)Amputation von Körperteilen und ist verboten, weil durch das Kürzen die Funktionen dieses wichtigen Sinnesorgans eingeschränkt oder gar komplett ausgeschaltet werden. Entsprechende Tiere dürfen seit 2022 auch nicht mehr ausgestellt werden. In der Schweiz ausdrücklich verboten ist das Entfernen der Tasthaare bei Equiden (Pferden, Ponys, Eseln, Mauleseln und Maultieren).

Kupierverbot

Bereits seit Jahrzehnten verboten ist hierzulande das Kupieren von Hundeohren und -ruten. Darunter wird das Zuschneiden der Ohrform und das Kürzen der Rute bei Hunden bezeichnet. Ebenfalls untersagt ist das Erzeugen von Kippohren durch das Herausschneiden eines schmalen Hautstreifens. Hundeohren und -ruten dürfen ausschliesslich aus medizinischen Gründen bei Krankheit oder gravierenden Verletzungen gekürzt oder operativ verändert werden. Neben der Handlung an sich sind



Dr. iur. Gieri Bolliger
ist Geschäftsleiter der TIR.
Foto: zVg

MLaw Alexandra Spring
ist rechtswissenschaftliche
Mitarbeiterin der TIR.
Foto: zVg

auch die Einfuhr, das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten untersagt. Eine Ausnahme vom Einfuhrverbot gilt für Hunde, die mit ihren Halterinnen in die Schweiz umziehen.

Ein Kupierverbot besteht ebenfalls für den Schnabel von Laufvögeln, den Schnabel, die Kopfanhänge und Flügel beim Hausgeflügel, den Schwanz bei Rindern und Schweinen sowie die Schwanzrüse bei Equiden. Alle diese Handlungen stellen strafbare Missachtungen der Tierwürde dar, die mit Freiheits- oder Geldstrafe sanktioniert werden.

Enthornen von Rindern und Ziegen

Weit über die Hälfte der Kühe und auch ein grosser Teil der Ziegen werden in der Schweiz systematisch enthornt. Mit einem Brennstab wird den Kälbchen und Zicklein im Alter von wenigen Tagen bis Wochen die Hornanlage ausgebrannt, um das Hornwachstum zu unterbinden. Der Eingriff ist mit massiven Schmerzen verbunden und darf darum nur von einer fachkundigen Person unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung vorgenommen werden. Als «fachkundig» gilt ein Tierhalter, sobald er einen entsprechenden



Das Kupieren von Hundeohren und -ruten ist bei uns nicht nur verboten, entsprechend operierte Hunde dürfen auch nicht in die Schweiz eingeführt werden.

Theorie- und Praxiskurs (Sachkundenachweis) absolviert hat; er darf seine Tiere dann selbst enthornen. Für die Rinder und Ziegen hat das Enthornen gravierende Auswirkungen. Hörner sind durchblutete und bis in die Spitzen mit Nerven versorgte Organe, die neben der Körperpflege auch eine wichtige Rolle für das Sozialverhalten spielen. Sie sind ein wichtiges Kommunikationsinstrument und werden zur Bestimmung der Rangordnung eingesetzt. Anstatt die Haltungsbedingungen den Bedürfnissen der Tiere anzupassen, wird ihnen durch das «Zurechtstutzen» nach menschlichen Ansprüchen das Ausleben natürlicher Verhaltensweisen verwehrt.

Die Verletzungsgefahr, die die Enthornungsbefürworter als Hauptargument aufführen, liesse sich durch bauliche Massnahmen, Herdenmanagement und eine gute Mensch-Tier-Beziehung erheblich vermindern. Somit geht es letztlich in erster Linie um wirtschaftliche Überlegungen, denn enthornte Tiere brauchen weniger Platz im Stall. Ökonomische Erwägungen allein können die massiven Schäden, die der Eingriff für die Tiere zur Folge hat, aber nicht rechtfertigen. Das Enthornen von Rindern bedeutet daher eine Missachtung der Tierwürde. Ein entsprechendes Verbot ist längst überfällig.

Ohrmarken-Problematik

Für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung und für die Lebensmittelsicherheit ist in der Schweiz die verlässliche Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Tieren vorgeschrieben. Bei Klautentieren steht die Kennzeichnung mit Ohrmarken im Vordergrund. Seit 2020 müssen auch Schafe und Ziegen in der Tierverkehrsdatenbank registriert und mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden. Dies hat in der Folge vermehrt Probleme verursacht, etwa schmerzhafte Entzündungen, eitrige Abszesse, Verkrustungen und erhöhte Schmerzempfindlichkeit. Hinzu kommt, dass Tiere mit Ohrmarken häufig in Maschendrahtzäunen hängen bleiben und sich die Ohrmarken in der Folge in Panik ausreissen, was üble Verletzungen mit sich bringen kann.

Die Zurschaustellung eines Lebewesens als Nummer in der Nahrungsmittelproduktion bedeutet eine Instrumentalisierung und ist somit auch unter dem Aspekt der Tierwürde problematisch. Ein politischer Vorstoss, der nicht-invasive, tierfreundliche und zeitgemässe Kennzeichnungsmethoden forderte, wurde jedoch vor zwei Jahren abgelehnt. Die Tierwohlproblematik wurde nicht erkannt und die kostengünstige Kennzeichnung mit herkömmlichen Ohrmarken als gerechtfertigt deklariert. Allerdings sollten heutige Technologien es ermöglichen, Schafe, Ziegen, Kälber und weitere «Nutztiere» schonend zu markieren und sie so vor Schmerzen und Verletzungsgefahren zu schützen, ohne Einbussen hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit oder der Tierseuchenbekämpfung in Kauf nehmen zu müssen. TIERISCH GESUND